

Satzung für den Förderverein Wilhelm-Busch-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wilhelm-Busch-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Weiterstadt. Das Geschäftsjahr ist das laufende Jahr, es beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Förderverein Wilhelm-Busch-Schule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Wilhelm Busch-Schule verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 1. Unterstützung der pädagogischen Arbeit des Lehrerkollegiums und der Elternarbeit der Wilhelm Busch-Schule.
 2. Förderung des Kontakts zwischen Schule und Elternschaft, um auf diese Weise die pädagogischen Grundsätze erfolgreich zu verwirklichen.
 3. Bereitstellung finanzieller Mittel für die Wilhelm Busch-Schule, z.B. für zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Klassenfahrten und kulturellen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein gibt sich folgende Grundsätze:
 1. Politische und konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet.
 2. Die Zugehörigkeit des Vereins zu einer politischen oder konfessionellen Vereinigung ist ausgeschlossen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die an der Verfolgung der in § 2 genannten Zwecke aus ideellen Gründen interessiert sind.
- (2) Der Beitritt ist dem Verein schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung oder
 - durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum 30.06. und zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben werden. Bei Austritt zum 30.06. wird die Hälfte des Jahresbeitrages erstattet.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es den Beitrag nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres gezahlt hat. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung wirkt ab Vorstandsbeschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Gremien

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen des Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht der/s Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende oder seine/r Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/r Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassierer/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - sowie bis zu drei Beisitzer.Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet bei Bedarf aber mindestens ein Mal im Jahr eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Der/die Kassierer/in erhält eine allgemeine Verfügungsvollmacht für Rechnungen in Höhe von bis zu € 150,00. Für weitere Geldbeträge muss der/die Kassierer/in diese Rechnungen bei dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in genehmigen lassen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Festlegung der Verausgabungen

bis 250,- Euro	1 Angebot	Vorsitzender/Rechner in Abstimmung
bis 500,- Euro	2 Angebote	Vorsitzender/Rechner in Abstimmung
bis 2000,- Euro	2-3 Angebote	Geschäftsführender Vorstand je nach Art der Anschaffung
ab 2000,- Euro	3 Angebote	Gesamtvorstandsbeschluss nötig

§ 8 Kassenprüfer/in

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zum 01.03. fällig. Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, so wird der Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anteilig berechnet.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.

§ 10 Auflösung des Verein

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Wilhelm Busch-Schule zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Grundschule.

Satzungsänderung § 1 (Geschäftsjahr) – Mitgliederversammlung vom 23.10.96

Satzungsänderung § 7 (Beitragszahlungen) – Mitgliederversammlung vom 17.08.00

Satzungsänderung – Neufassung der Satzung – Mitgliederversammlung vom 04.05.04

Satzungsänderung § 7 (Zusatz (9)) – Mitgliederversammlung vom 10.09.09